



181
100



AR XI, 17.

Stachricht

Vf
2488

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHECA
MONICKAVIANA

Von der
Im Churfürstenthum Sachsen
Angestellten

LOTTERIE.

S. I.

S Nachdem Ihre Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen allergnädigst gefallen, ein, Deroselben allerunterthänigst eingereichtes Project zu einer Lotterie in hohen Königl. Gnaden zu approbiren, Dero getreue Stände des Churfürstenthums Sachsen auch bey jüngstgehaltener allgemeynen Landes-Versammlung, nach beschehener Communication mit derselben, daß zu derer Einleger desto mehrerer Sicherheit, die, zu sothaner Lotterie eingehende Gelder bey dem Steuer-Ärario in Verwahrung genommen, und ihnen dasjenige, was sie nach Einrichtung der Lotterie haben sollen, hinwiederum bezahlet, nicht weniger auf den Fall, da es wieder Vermuthen mit derselben nicht zu Stande käme, die Einlage baar, und sonder allen Verzug restituiret werden solle, sich in devotester Unterthänigkeit erkläret und bewilliget; So hat man nöthig erachtet dem Publico von der Einrichtung, Betrag und Beschaffenheit solcher Lotterie durch den hierbey befindlichen General-Plan, und einige, demselben beygefügte Erleuterungen hierdurch Nachricht zu ertheilen.

GENERAL-TABELLE

Dererjenigen Loose, so in baarem Gelde zu bezahlen:

1	Loose a R. Gl.	200000	200000	Transp. 119	Loose a R. Gl.	2397000
3	100000	300000	18	3000	54000	
2	90000	180000	25	2000	50000	
2	80000	160000	49	1000	49000	
3	60000	180000	6	900	5400	
6	50000	300000	65	800	52000	
5	40000	200000	80	700	56000	
5	30000	150000	110	600	66000	
5	20000	100000	21113	500	10556500	
4	15000	60000	5938	400	2375200	
11	10000	110000	100	350	35000	
10	9000	90000	4797	335	1606995	
12	8000	96000	58	300	17400	
12	7000	84000	4184	250	1046000	
11	6000	66000	3385	200	677000	
13	5000	65000	2307	150	346050	
14	4000	56000	1489	100	148900	
			543	50	27150	

Lat. 119

Latus 2397000

Sum. 44386

Sum. 19565595



GENERAL-TABELLE

Dererjenigen Loose, so an Leib-Renten bezahlet werden:

	Loose a R. Gl.		Transp.		
	400	400	1947		97924
1	350	350	1000	36	36000
2	300	600	8	35	280
3	250	250	26	30	780
4	200	800	700	28½	19950
5	150	150	26	25	650
12	100	1200	10	23	230
14	80	1120	600	21	12600
8	70	560	21	20	420
18	60	1080	24	15	360
818	55½	45399	500	13	6500
21	50	1050	20	10	200
25	45	1125	12	8	96
1000	43	43000	400	7½	3000
21	40	840	20	6	120
			300	3	900

Latus 1947

Latus 97924

Sum. 5614

Sum. 180010

SPECIAL-TABELLEN.

Erste Classe

	Loose a R. Gl.	
1	100000	100000
1	50000	50000
1	20000	20000
2	10000	20000
2	8000	16000
2	6000	12000
2	2000	4000
4	1000	4000
5	800	4000
6	600	3600
7	500	3500
8	300	2400
10	200	2000
20	100	2000
543	50	27150

614

270650

Andere Classe

	Loose a R. Gl.	
1	90000	90000
1	60000	60000
1	40000	40000
1	15000	15000
2	10000	20000
2	9000	18000
2	7000	14000
2	5000	10000
2	4000	8000
3	2000	6000
6	900	5400
8	700	5600
10	400	4000
20	200	4000
30	150	4500
1469	100	146900

1560

451400

Leib

Leibrenten der ersten Classe.

2 L. a R. Fl.	50	100
3	45	135
4	40	160
5	35	175
6	30	180
7	25	175
8	20	160
9	15	135
10	10	100
12	8	96
20	6	120
300	3	900

Sum. 1000

Sum. 273086

Leibrenten der andern Classe.

1 L. a R. Fl.	100	100
1	80	80
1	60	60
2	40	80
3	35	105
4	30	120
5	25	125
6	20	120
7	15	105
10	10	100
400	7½	3000

Sum. 2000

Sum. 455395

Dritte Classe.

1 Loos a R. Fl.	80000	80000
1	50000	50000
1	30000	30000
1	15000	15000
1	10000	10000
1	8000	8000
2	6000	12000
2	3000	6000
4	1000	4000
10	800	8000
12	700	8400
14	600	8400
16	500	8000
20	400	8000
100	200	20000
2277	150	341550

2463

617350

Leibrenten der dritten Classe.

1	150	150
1	100	100
2	80	160
3	60	180
4	50	200
5	30	150
6	25	150
7	20	140
8	15	120
500	13	6500

S. 3000

Sum. 625200

Vierde Classe.

1 Loos a R. Fl.	100000	100000
1	60000	60000
1	40000	40000
1	20000	20000
1	15000	15000
1	10000	10000
2	8000	16000
3	7000	21000
4	5000	20000
5	2000	10000
6	1000	6000
10	700	7000
20	400	8000
50	250	12500
3255	200	651000

3361

996500

Leibrenten der vierdten Classe.

1	200	200
2	100	200
3	50	150
4	45	180
5	40	200
6	30	180
8	25	200
10	23	230
600	21	12600

S. 4000

Sum. 1010640

Summ.

Fünfte Classe.

1 Loosß a R. Fl.	90000	90000
I	50000	50000
I	30000	30000
I	15000	15000
2	10000	20000
3	9000	27000
4	8000	32000
5	6000	30000
6	4000	24000
7	3000	21000
8	1000	8000
10	800	8000
20	600	12000
30	500	15000
50	300	15000
4134	250	1033500

4283

1430500

Leibrenten der fünften Classe.

1 Loosß a R. Fl.	250	250
I	200	200
I	100	100
2	50	100
3	45	135
4	40	160
5	30	150
700	28½	19950

S. 5000

Sum. 1451545

Siebende Classe.

1 Loosß a R. Fl.	80000	80000
I	50000	50000
I	40000	40000
I	30000	30000
I	20000	20000
I	10000	10000
I	9000	9000
I	8000	8000
2	7000	14000
3	4000	12000
4	2000	8000
10	1000	10000
20	800	15000
30	600	18000
40	500	20000
5858	400	2343200

5975

2688200

Sechste Classe.

1 Loosß a R. Fl.	100000	100000
I	50000	50000
I	40000	40000
I	30000	30000
I	20000	20000
2	9000	18000
3	7000	21000
4	5000	20000
5	3000	15000
6	2000	12000
7	1000	7000
20	700	14000
30	400	12000
100	350	35000
4797	335	1606995

4979

2000995

Leibrenten der sechsten Classe.

1 Loosß a R. Fl.	300	300
2	100	200
3	80	240
4	50	200
5	45	225
6	40	240
1000	36	3600

S. 6000

Sum. 2038400

Achte Classe.

1 Loosß a R. Fl.	200000	200000
I	60000	60000
I	50000	50000
I	40000	40000
I	30000	30000
I	20000	20000
2	10000	20000
2	9000	18000
2	8000	16000
2	7000	14000
2	6000	12000
3	5000	15000
3	4000	12000
4	3000	12000
5	2000	10000
10	1000	10000
20	800	16000
30	700	21000
40	600	24000

Leib-Renten der siebenden Classe.

1 Loos a R. Fl.	350	350
1	200	200
1	100	100
2	80	160
4	60	240
6	50	300
10	45	450
1000	43	43000

S. 70000

Sum. 2733000

Leib-Renten der achten Classe.

1 Loos a R. Fl.	400	400
1	300	300
1	200	200
4	100	400
6	80	480
8	70	560
10	60	600
	55 $\frac{1}{2}$	45399

S. 22000

Sum. 11158339

§. 2. Es bestehet also diese Lotterie in 50000. Loosen, und in eben so viel Gewinnsten, und diese letztere theils in baaren Gelde, theils aber in Leib-Renten, wie es unten mit mehrern gezeiget werden soll.

§. 3. Das ganze Werck ist in 8. Classen eingetheilet, welche successive von zwey zu zwey Monathen gezogen, und also die Lotterie von dem Tage der ersten Ziehung an, in einer Zeit von 16. Monathen vollkommenlich geendiget werden soll.

§. 4. Ein Billet bey dieser Lotterie kan zwar, wenn es bey denen ersten Classen nicht raus gezogen, sondern durch alle 8. Classen prosequiret wird, und also bis zulezt bleibet, auf 555. Käyser-Gulden, den Käyser-Gulden zu 20. Käyser-Groschen oder zu 16. guten Groschen, deren 24. einen Reichs-Thaler machen, gerechnet, steigen, doch wird davon nur ein Drittheil an 185. Käyser-Gulden baar erleyet, die übrigen zwey Drittheile an 370. Käyser-Gulden aber, jedem Einleger so lange creditiret, bis sein Loos raus kommt, dergestalt, daß in der ersten Classe, statt 30. Käyser-Gulden nur 10. in der andern Classe statt 45. nur 15. in der dritten Classe statt 60. nur 20. in der 4ten, 5ten, 6ten und 7den Classe statt 75. nur 25. und in der 8ten Classe statt 120. nur 40. Käyser-Gulden an guten Steuer-Sorten baar erleyet werden.

§. 5. Wer Billets zu haben verlanger, kan selbige von dato an, in der Form, wie die Befugte sub A. zeiget, und zwar in Dresden bey dem Proviand-Commisario Balthasar Martin Klippen, und in Leipzig bey dem dasigen Rath und denen von demselben aus der Rauffmannschafft hierzu geordneten Personen, nahmentlich Peter Zohmannen, Daniel Windlern, Caspar Wosen, Theodorus Werteln, Johann Böttgern und Johann Friedrich Breuchauffen gegen Erlegung vor bemelter Summen erlangen, und soll denen Einlegern frey stehen, sich entweder ihrer völligen Rahmen, oder derer selben Initial-Buchstaben, oder auch gewisser Devisen zu bedienen, nachdem doch die Billets ohne dem zu Verhütung alles Irthums richtig numeriret werden. Und weil man sonst der Hoffnung lebet, es werden die Liebhaber bey denen avantageulsen Conditionen, die sich bey dieser Lotterie klar und augenscheinlich finden, in Erlangung derer Billets nicht säumig seyn, so wird in solchem Absehen der 25te Octobris dieses 1723sten Jahres pro termino der Ziehung der ersten Classe hierdurch so fort anberaumer, zugleich aber versprochen, denenjenigen, welche 10. oder mehr Billets mit einander, und zwar noch für Anfang des Monaths Julii a. c. an sich lösen werden, ihre baare Einlage monatlich mit ein halb pro Cent bis zu Ziehung der ersten Classe zu verzinsen, dergestalt, daß der Terminus à quo solcher Verzinsung von dem ersten Tage des folgenden Monaths nach der Einlage sich anfänget, und wer zum Exempel noch in Monath April einleget, von 1. May an und so weiter die Interessen bekommt.

§. 6. Diejenigen Numern, welche in der ersten Classe gewinnen, gehen aus der Lotterie heraus, und hat derjenige, welcher seinen Gewinn so fort erhebet, an denen folgenden Classen auf solche Numern weiter keinen Antheil. Diejenigen aber, so nicht heraus können, erneuern ihre Billets in der andern Classe, binnen 2. Monathen, und wenn sie auch da nicht heraus können, in der dritten, und also in allen folgenden Classen, mit denen §. 4. beniemten Summen, und zwar mit

dieser Bedingung, daß, wenn sie binnen solcher Zeit, und längstens 8. Tage für Ablauf beree 2. Monathe, die man von einer Classe zu der andern zu Sammlung der Gelder gewiedmet, und von deren Anfang man dem Publico jedesmahl durch die gedruckte Zeitungen Nachricht ertheilen wird, nicht einkommen, sondern damit zurück bleiben sollten, ihre Billets als verfallen angesehen, und von der Casse übernommen, oder andern Liebhabern überlassen werden sollen.

§. 7. Der Ort der Ziehung, welche, wie in andern Landen gebräuchlich, durch ein paar innocente Knaben geschehen soll, ist Leipzig, und zwar die dasige Kauffmanns-Börse, und hat jedermann die Freyheit, so wohl der Mischung als der Ziehung, welche jedes maht 14. Tage vorher ebener maßen durch die öffentliche Zeitungen notificiret werden, und in Gegenwart derer, zur Direction dieser Lotterie allergnädigst verordneten und unten benamheten, hierzu insonderheit verpflichteten Commissarien so wohl als eines Deputirten von dem Rathe zu Leipzig, und dergleichen von der Kauffmannschafft daselbst geschehen soll, beyzuwohnen.

§. 8. Das, was an baaren Gelde gewonnen wird, soll so fort, und längstens in 14. Tagen nach Ziehung derjenigen Classe, in welcher es gewonnen worden, an den Inhaber des Billets bezahlet werden. Was aber die Loose an Leib-Renten, an der Zahl 7614. betrifft, sollen selbige von Jahre zu Jahre in jedesmähtiger Leipziger Neu-Jahrs-Messe, und zwar so, wie die baare Gewinste aus der Steuer, weil daselbst die Gelder eingehen, bezahlet, auch denen Einlegern, welchen dergleichen Leib-Renten zugefallen, Certificate darüber so fort ausgestellet werden, und der Terminus a quo für die, so in denen 4. erstern Classen heraus kommen, gleich nach Ziehung der 4ten Classe, und für die, so in denen 4. letztern heraus kommen, von Ziehung der 2ten und letzten Classe angehen.

§. 9. Es müssen aber diejenige, welchen Leib-Renten zum theil werden, nicht allein das, was man ihnen bey jeder Classe creditiret, bey Ausstellung nur gedachter Versicherungen an baaren Gelde nachschieffen, sondern auch der Directions Commission, und wen selbige des halb beordern wird, ihren Vor- und Zunahmen, so wohl, weil zwey oder mehrere leicht einen Namen führen könnten, ihren Stand, Aufenthalt, und Alter, zu Vermeidung allen Irrthums und Betrugs genau und treulich anzeigen.

§. 10. Und stehet ihnen sonst zwar frey, ihre Loose von Leib-Renten auf eine andere Person, sie sey jung oder alt, schreiben zu lassen, es muß aber solches gleich Anfangs geschehen, wenn der Versicherungs-Schein ausgestellet wird. Denn ob wohl auch nachhero ein jeder das selbige, an wen er will, noch immer cediren kan, so kan doch keine weitere Veränderung der Person, auf die es einmahl geschrieben, verstatet, und also keine Leib-Rente länger gehoben werden, als so lange die Person lebet, auf welche selbige zu Anfange geschriebe worden; Allermaßen auch diejenige, welche sich binnen drey Jahren, mit dem erforderlichen Acten und Wittungen zu Erhebung ihres Geldes nicht angeben, so dann als verstorben, und ihre Leib-Renten als erloschen geachtet werden sollen.

§. 11. Sollten sich Communen, Societäten, oder auch Innungen bey dieser Lotterie engagiren und auf selbige ein oder mehrere Loose von Leib-Renten fallen, würden selbige entweder ein Membrum von ihrer Commun, Societät und Innung, oder eine sonst beliebige Person zuerwehlen und vorzustellen haben, auf welche das Certificate wegen derer Leib-Renten gestellet werden könnte, da denn so lange, als diese Person lebete, auch die Leib-Renten an sie, oder wenn selbige sonst von der Commun und Societät cediret und zugeeignet werden möchte, prästiret würden; Es soll auch denen Particulier-Personen, auf welche ein oder mehrere Loose von geringern Leib-Renten fielen, vergönnet seyn derer selben etliche in eine Zuschreibung bringen zu lassen, um dadurch die Rente um so viel ansehnlicher zu machen.

§. 12. Was den Abzug von denen Lotterie-Gewinsten betrifft, hat man, so viel möglich gewesen, zwischen denen kleinen und grossen, eine Proportion halten wollen, und decouriret man solchem nach von denen Gewinsten von 50. Rånser-Gulden bis und mit 1000. Rånser-Gulden 15. pro Cent, und von und mit 2000. Rånser-Gulden bis 200000. Rånser-Gulden 20. pro Cent, bey denen Leib-Renten aber wird ganz und gar nichts abgezogen.

§. 13.

§. 13. Ob nun gleich jetzt berührter Abzug von dem baaren Gelde ein ansehnliches zu betragen scheint, so bleibet doch, wenn die in dem General-Plan angezeigte grosse Gewinste davon formiret und hierüber die, zu Bestreitung des Wercks erforderliche grosse Kosten abgezogen worden, der Cassa, so, wie ein ieder der Rechnung verstehet, leicht von selbst finden kan, ein sehr mäßiger Vortheil.

§. 14. Ubrigens wird um so viel weniger nöthig seyn von der guten Einrichtung und Beschaffenheit dieser Sächsischen Lotterie viel Worte zu machen, je mehr die viele und considerable Gewinste an baaren Gelde und nächst selbigen die vor benemte ansehnliche Anzahl von Loosen an Leib-Renten, welche, wie aus dem General-Plan in mehrern zu ersehen, kein geringes betragen, an sich so viel zuerkennen geben, daß diese Lotterie, sonderlich auch in Betracht des schlechten Hazards und kurzer Zeit, darinnen alles expediret wird, mit Recht die vortheilhafteste zu nennen, die in diesen oder andern Landten noch zur Zeit zum Vorschein kommen.

§. 15. Es wird auch zur avantage aller bey dieser Lotterie interessirten Personen gereichen, daß Ihrer Königl. Majest. in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. allergnädigst gefallen, Inhalts des Adjuncti sub B. die, bey dieser Lotterie ein- und ausgehende Gelder besonders zu privilegiren, und von allen Arcesten und Verkümmerungen frey zusprechen.

§. 16. Das ganze Lotterie-Werck aber haben allerhöchstgedachte Ihre Königl. Majestät, nach Ausweis der Befuge sub C. Dero würcklichen Geheimbten-Geheimbten Kriegs- Hof- und Justitien-Räthen, Ober-Steuer-Einnehmern, auch Rath und Ober-Steuer-Buchhaltern, Christoph Josten von Zanthier, George Louis de la Sarraz, Adam Friedrichen von Schönberg, Johann Christian Benemann, und Gottfried Pfliznern allergnädigst anvertrauet, welche sich dessen Direction und Besorgung von Anfang bis zum Ende in Pflichtmäßiger Devotion zu unterziehen nicht ermanneln werden. Leipzig am 26. Aprilis Anno 1723.



A.
Erste Classe No.

Unter Ihre Königl. Majestät in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen ꝛc. allergnädigsten Approbation errichtete Lotterie im Churfürstenthum Sachsen,

Rassit dieses wird hiermit bescheiniget, daß in die, von Sr. Königl. Majestät in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen ꝛc. allergnädigst approbirte Lotterie N. N. oder Devise 10. Käyser-Gulden für die erste Classe eingelegt, und dafür gegenwärtigen Einleges-Zettel erhalten. Signatum . . . den . . . Anno 1723.

Hierzu bevollmächtigte und verpflichtete
Adam Friedrich von Schönberg.
N. N. der Einnehmer des Orts.

B.

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden König, ꝛc. Churfürst, ꝛc. tot. tit. Reg. & Elect. Urkunden hiermit und bekennen: Demnach Uns ein Project zu einer Lotterie überreicht, und Wir um Unsere Bewilligung und Verordnung dazu, auch Authorisirung einer besondern Directions-Commission zu deren Besorg, wie nicht minder um Ertheilung aller dererjenigen Privilegien und Freyheiten, welche die, von Unserer getreuen Landschafft vormahls aufgerichtete und anno 1713. gezogene Lotterie gehabt, unterthänigst angelanget worden, solches alles auch in Gnaden also bewilliget;
Als haben Wir selbiges hierdurch bekannt machen, und Uns durch dieses Unser Decret gnädigst erklären wollen, daß alle, bey der vorsehenden Lotterie eingehende und ausfallende Gelder,

Gelber, an Einlage so wohl als baaren Gewinften und Leib-Renten durch gehends und zu aller Zeit, von allen Ansprüchen Arresten und Verkümmerungen, Repräsentalien, Abgaben und Aufschlag, wie dieselben, jedoch den, in der Lotterie-Nachricht gemeldten Decourt ausgenommen, irgends Rahmen haben, und von weyn der Anspruch, Arrest oder Verkümmerung sonst gemacht, gesucht und angeleget werden möchte, es sey Einheimischer oder Fremder, gänglich befreuet seyn, auch dergleichen von keinen unter Unsere Hofsmäßigkeit gehörigen Gerichten nicht verstatet, noch jemand, unter was vor Prätext es auch sey, dadurch gehemmet werden, vielmehr denen Eigenthümern allezeit frey seyn solle, selbige nach eigenen Gefallen und Gut befinden zu disponiren und zu transportiren; Erklären Uns auch hiermit und Krafft dieses aus eigener gnädigsten Bewegniß, bey Unsern Königlichen und Churfürstlichen Hohen Worten, für Uns und Unsere Successores, daß alles dasjenige, was nach Inhalt des publicirten Lotterie-Avertissements versprochen worden, denen Interessenten richtig und ohne einigen Abgang præstiret und darüber fest gehalten werden solle.

Uhrkundlich haben Wir dieses Decret eigenhändig unterschrieben, und Unser Königliches Chur-Secret vordrucken befohlen. So geschehen und gegeben zu Leipzig den 23. Aprilis Anno 1723.

Augustus Rex.

L. A. v. Seebach.
George Rudolph von Gerßdorff.

c.

Friedrich August, König etc. Churfürst etc. Beste, Hochgelahrter, Råthe, liebe Getreue,

Euch ist bereits bekannt, was maßen Wir, auf das Uns überreichte Project zu einer Lotterie, und darauf von denen getreuen Ständen Unseres Churfürstenthums bey jüngster allgemeinen Landes-Versammlung beschene unterthänigste Erklärung, daß die mittelt solch der Lotterie eingehende Gelber bey der Steuer in Verwahrung genommen, und von darauß hinwiederum bezahlet, auch auf den Fall, da es wieder Vermuthen mit selbiger nicht zu Stande kommen möchte, die Einlage zwar restituiret werden sollte, in Gnaden bewilliget, daß besagte Lotterie nunmehr ihren Fortgang nehmen, und zu solchem Ende eine umständliche Nachricht von deren Einrichtung und Beschaffenheit entworfen, auch zu jedermans Wissenschaft in Druck befördert werde.

Nachdem Wir nun um Niedersezung einer besondern Commission, auch Bestellung einiger zur Einnahme und Verwahrung derer Gelber, ingleichen zu Mißch- und Ziehung, damit bey diesem Lotterie-Werck alles um so viel prompter und richtiger zugehen, und niemand einigeg Mißtrauen zu schöpfen veranlasset werden möge, angelanget, und zu solchener Commission eure Personen in ohnmaßgeblichen Vorschlag gebracht worden; So haben Wir euch die Direction und Beforgung gedachter Lotterie in Gnaden auftragen wollen, in dem gnädigsten Vertrauen, ihr werdet, was so wohl überhaupt zu Beförderung des Werckes gereicht, als sonderlich, wenn es zu Mißch- und Ziehung derer Loose in eurer Gegenwart kommen wird, alles dergestalt veranstalten, daß alle Unordnung und Beschwerde möglichst vermieden, die dazu erforderete Personen besonders verpflichtet, und einem jeden dasjenige, was ihme durch das Loos zum Theil wird, richtig præstiret werde. Gleichwie Wir Uns nun zum besten deren Interessenten in dem hierbey geschlossenen decreto zugleich dahin gnädigst erkläret, daß alle Gelber bey dieser Lotterie von allen Arresten und Verkümmerungen frey seyn sollten; Also werdet ihr solches zu des Publici Nachricht gehörig bekannt zu machen wissen. Daran etc. und etc.

Erben zu Leipzig den 23. Aprilis Anno 1723.

Augustus Rex.

L. A. v. Seebach.
George Rudolph von Gerßdorff.

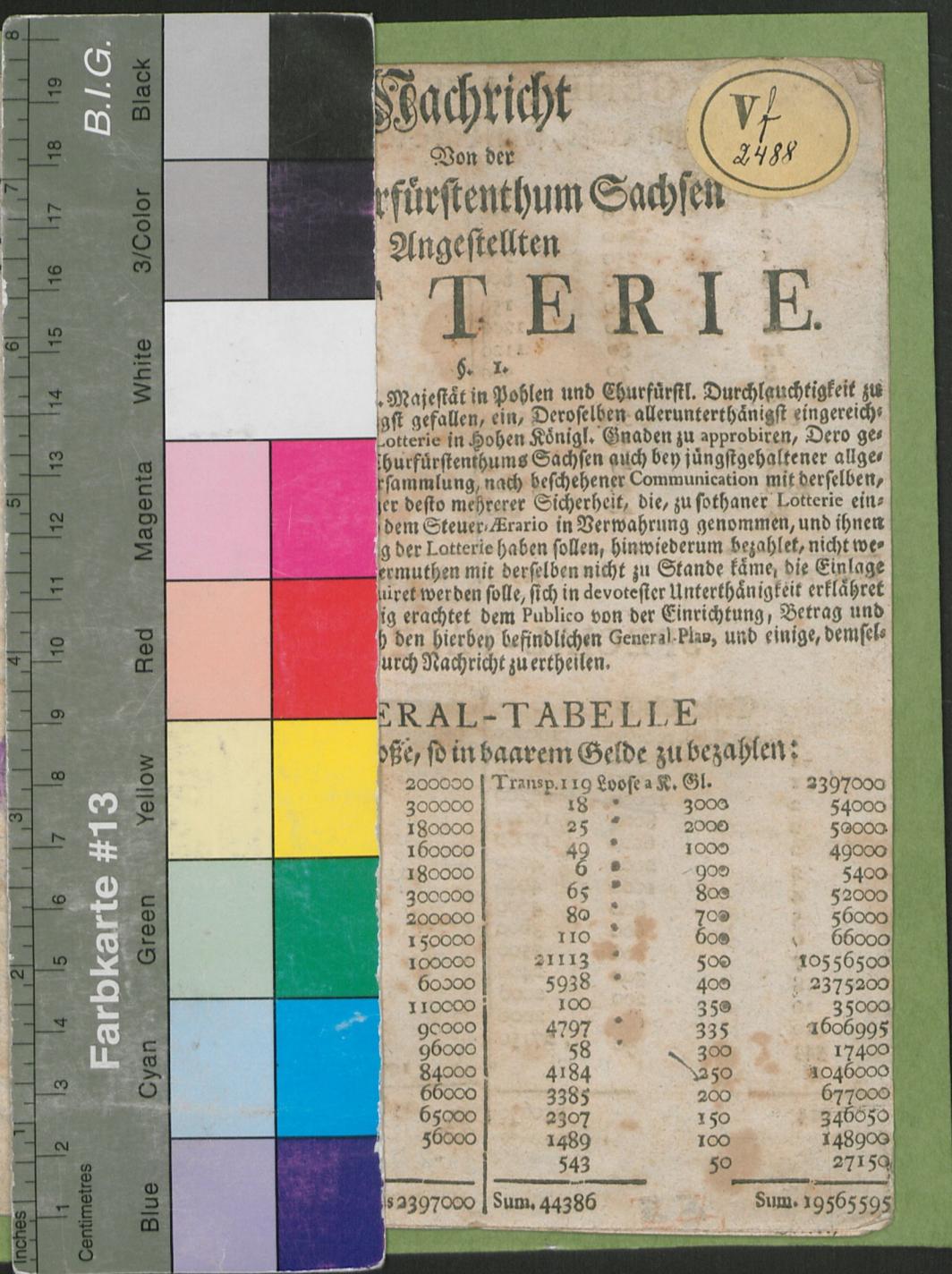
Wir Königl. Pohnischen und Churfürstl. Sächsischen allergnädigsten Privilegio.
Leipsig, zu finden bey Ammannel Flegen, und Bernhard Christoph Breitkopffen, Buchdruckern.

Pom Vf 2488, QK

ULB Halle
006 100 317

3





Vf
2488

Nachricht

Von der
Churfürstenthum Sachsen
Angeordneten
LOTTERIE.

6. I.
Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu
Ist gefallen, ein, Deroselben allerunterthänigst eingereicht
Lotterie in Hohen Königl. Gnaden zu approbiren, Dero ge
Churfürstenthums Sachsen auch bey jüngstgehaltener allge
sammlung, nach beschehener Communication mit derselben,
er desto mehrerer Sicherheit, die, zu sothaner Lotterie ein
dem Steuer-Exario in Verwahrung genommen, und ihner
g der Lotterie haben sollen, hinwiederum bezahlet, nicht we
emuthen mit derselben nicht zu Stande käme, die Einlage
liret werden solle, sich in devotester Unterthänigkeit erkläret
ig erachtet dem Publico von der Einrichtung, Betrag und
h den hierbey befindlichen General-Plaz, und einige, demselb
urch Nachricht zu ertheilen.

GENERAL-TABELLE

offe, so in baarem Gelde zu bezahlen:

	Transp. 119 Loofe a R. Gl.	
200000	18	2397000
300000	25	54000
180000	49	50000
160000	6	49000
180000	65	5400
300000	80	52000
200000	110	56000
150000	21113	66000
100000	5938	10556500
60000	100	2375200
110000	4797	35000
90000	58	1606995
96000	4184	17400
84000	3385	1046000
66000	2307	677000
65000	1489	346050
56000	543	148900
		27150
Sum. 2397000	Sum. 44386	Sum. 19565595